

Satzung der Schülervertretung des Theodor-Heuss-Gymnasiums Radevormwald

„Die äußere Freiheit der Vielen lebt aus der inneren Freiheit der Einzelnen“

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Zweck

1. Die SV ist die Schülervertretung des Theodor-Heuss-Gymnasiums in Radevormwald.
2. Mitglieder können alle Schülerinnen und Schüler werden, die durch demokratische Wahl das Recht erlangt haben, eine Klasse oder eine Stufe des Gymnasiums zu vertreten. Dies umfasst auch die gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
3. Die SV ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Wirtschaftliche und auf Gewinn ausgerichtete Betätigungen dienen ausschließlich dem Zweck der Zuwendung an die Schülerschaft in nicht monetärer Form.
4. Die SV hat ihren Sitz im THG Radevormwald.

§ 2 Anliegen und Ziele

1. Die SV wahrt, fördert und vertritt die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Interessen der Schülerschaft des THG Radevormwald.
2. Die SV kooperiert mit der Schulleitung, dem Schulträger, dem Förderverein sowie der in der Schule beheimateten Mitwirkungsgruppen für Beschäftigte.

§ 3a Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt für Schülerinnen und Schüler mit der Wahl zur/zum Vertreter/in einer Klasse oder einer Stufe oder mit der Wahl zur/zum Schülersprecher/in.
2. Die Mitgliedschaft beginnt für SV-Lehrer/-innen mit der Wahl durch die Schülervollversammlung.

§ 3b Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der nächsten Wahl, dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss aufgrund eines Misstrauensvotums, der Auflösung der SV oder mit dem Ausscheiden aus der Schülerschaft des THG Radevormwald.
2. Der Ausschluss durch ein Misstrauensvotum ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - 2.1 durch persönliches Verhalten den Interessen der SV mittel- wie unmittelbar geschadet hat und die GSV das Misstrauen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ausspricht
 - 2.2 durch die ordentliche Gerichtbarkeit in Deutschland aufgrund einer begangenen Straftat verurteilt wird und die geschäftsführende SV das Misstrauen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder ausspricht

§ 4 Grundsätze des Handelns

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe der SV zu beachten.
2. Für die Tätigkeit der SV gelten die in dieser Satzung festgelegten Regularien. Sachverhalte, die in dieser Satzung nicht erwähnt werden, werden gemäß den allgemeinen Rechtsgrundlagen (SchulG, SV-Erlass NRW) behandelt.

3. Den Mitgliedern wird für die Erledigung von Arbeiten für die SV im Rahmen der geltenden Vorschriften des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) Unterrichtsbefreiungen durch die Schule gewährt.
4. Die Erledigung dringender schulischer Aufgaben und insbesondere die Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen der Schullaufbahn hat für Schülerinnen und Schüler stets Vorrang vor der Erledigung von Geschäften der SV.

II. Organe der SV

§ 5 Organe

Organe der Schülervertretung sind die

§ 5a Schülervollversammlung

1. Die Schülervollversammlung besteht aus
 - 1.1 der/dem Klassensprecher/in und Stufensprecher/innen aller Jahrgänge
 - 1.2 der/den stellvertretenden Sprechern aller Jahrgänge
 - 1.3 den Beigeordneten Mitgliedern der geschäftsführenden SV, sie nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil.
2. Die Schülervollversammlung bildet die Basis der Schülervertretung.
3. Sofern möglich, versucht sich die Schülervollversammlung einmal monatlich, mindestens jedoch zum Quartalsende, zu treffen. Sie wird durch die geschäftsführende SV einberufen und geleitet.
 - 3.1 Zweck ist die Besprechung relevanter Themen, die vorab von der GSV in einer Agenda festgelegt werden.
 - 3.2 Jedes Mitglied hat das Recht, sich zu jedem Sachverhalt zu äußern und seine Belange zu listen.
 - 3.3 Während der Sitzung muss eine SV-Lehrerin/ein SV-Lehrer anwesend sein, um ggf. zu moderieren, die Rechtmäßigkeit etwaiger Beschlüsse bezeugen zu können, zu beraten oder die Ergebnisse seiner/ihrer Arbeit für die SV zu präsentieren.

§ 5b Geschäftsführende SV (GSV)

1. Die geschäftsführende SV besteht aus den acht stimmberechtigten, im Rahmen der ersten Schülervollversammlung des Schuljahres gewählten, Schülervertreter/innen.
 - 1.1 Zur Wahl stellen können sich Schülerinnen und Schüler ab der neunten Jahrgangsstufe, die zum Zeitpunkt der Wahl Mitglied der Schülervertretung sind.
 - 1.2 Bei Stimmgleichstand können bis zu zehn stimmberechtigte Schülervertreter/innen gewählt werden. Wird die Anzahl von zehn überschritten so müssen Stichwahlen durchgeführt werden.
2. Der/die Schülersprecher/in und seine/sein Stellvertreter/in sitzen der GSV vor.
3. Die GSV kann bis zu acht weitere Beigeordnete aus der gesamten Schülerschaft wählen, die in beratender Funktion hinzugezogen werden. Sie sind für die Zeit ihres Mandats Mitglieder der SV mit eingeschränkten Rechten.
 - 3.1 Beigeordnete haben kein Stimmrecht, sie beraten nur. Für die im Mandat festgelegten Aufgaben können sie vom Unterricht freigestellt werden (siehe § 4, 4).
 - 3.2 Das Mandat ist wie ein Beschluss zu behandeln (siehe § 8, 3). In ihm müssen alle geschäftsführenden Tätigkeiten des Beigeordneten festgelegt sein.
4. Die zwei durch die Schülervollversammlung gewählte SV-Lehrer/innen beraten die GSV.

§ 5c Schülersprecher/in

1. Schülersprecher/in und Stellvertreter/in werden von der gesamten Schülerschaft des THG Radevormwald gewählt, wenn dies möglich ist. Zur Wahl aufgestellt werden darf nur, wer mindestens ein Jahr in der GSV tätig war und in der Oberstufe ist.
2. Schülersprecher/innen müssen im Wahlschulhalbjahr nicht zwangsläufig Mitglieder der SV sein. In diesem Fall müssen sie sich über die zuständigen Mitglieder der GSV zur Wahl aufstellen lassen.
3. Sollten Schülersprecher/innen ihr Amt nicht bis zum Schuljahresende ausüben können, so muss zum Schulhalbjahr neu gewählt werden.
4. Amtierende Schülersprecher/innen müssen sich zum Schulhalbjahr von der Schülervollversammlung mit mindestens der Hälfte der Stimmen bestätigen lassen. Kann der/die Amtsinhaber/in nicht die Hälfte der Stimmen auf sich versammeln, so müssen Neuwahlen stattfinden.
5. Die/der Schülersprecher/in ist Vorsitzende/r der GSV. Sie/er oder sein/e Stellvertreter/in müssen bei Sitzungen der GSV anwesend sein. Sie erstellen eine Agenda mit allen relevanten Themen, berufen die Sitzungen ein und moderieren diese.

§ 5d SV-Lehrer/innen

1. Die zwei von der Schülervollversammlung gewählten SV-Lehrer stehen der SV in beratender Funktion zur Seite. Sie sind nicht stimmberechtigt und dürfen die Arbeit und Meinungsfindung der SV nicht beeinflussen.
2. Sie stellen die Verbindung zwischen Schülerschaft und Lehrerschaft dar und moderieren bei konkreten Anliegen zwischen der Schüler- und der Lehrerschaft.

§ 5e Finanzwesen

1. Zur Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs führt die GSV eine Kasse, in welcher alle Einnahmen eingezahlt und aus welcher alle Ausgaben getätigt werden. Hierzu ernennt sie eine/n Kassenprüfer/in.
2. Kassenprüfer, Schülersprecher bzw. SV-Lehrer informieren im Rahmen der Schülervollversammlung über das Ergebnis des laufenden Quartals.
3. Jedes Mitglied der SV hat das Recht auf Anfrage abseits des Quartalsberichts Auskunft über den aktuellen Stand erteilt zu bekommen.

III. Aufgaben und Geschäftsführung

§ 6 Wahlregularien

Klassensprecher/innen sowie Stufensprecher/innen werden innerhalb der ersten drei Wochen eines neuen Schuljahres gewählt, sodass die Schülervollversammlung innerhalb der nächsten zwei Wochen einberufen werden kann. Jede Klasse wählt eine/n Klassensprecher/in und Stellvertreter/in, jede Stufe wählt vier Stufensprecher/innen und Stellvertreter/innen.

Alle Wahlen in §6-6b finden allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim statt.

§ 6a Erste Schülervollversammlung

1. In der ersten Schülervollversammlung werden gewählt:
 - 1.1 Ein/eine Ober-, Unter- und Mittelstufensprecher/in und Stellvertreter/in. Die Kandidaten müssen aus den jeweiligen Stufen kommen.

- 1.2 Die GSV, nach den in § 5b 1 vorgesehenen Regularien.
- 1.3 Zwei SV-Lehrer/innen.
2. Die erste Schülervollversammlung wird einberufen und moderiert von der GSV und dem/der Schülersprecher/in des letzten Schuljahres.
3. In der ersten Schülervollversammlung stellen sich alle Kandidaten für die Schülersprecherwahl vor, sie müssen sich vorab zur Wahl aufstellen lassen (siehe §5c 2)

§ 6b Schülersprecherwahl

1. Die Schülersprecherwahl findet in der Woche nach der ersten Schülervollversammlung statt. Alle aufgestellten Kandidaten können von allen Schülerinnen und Schülern gewählt werden.
2. Über die genaue Form der Wahl entscheidet und informiert die GSV.
3. Tritt § 5c 3 ein bzw. die/der Schülersprecher/in werden wie in §5c 4 nicht bestätigt, so wird wie in § 6a 2,3 bzw. §6b 1,2 vorgesehen neu gewählt.

§ 7 Geschäftserfüllung

1. Die GSV regelt alle operativen und situativ zu entscheidenden Anliegen der SV. Sie entscheidet zudem über Beschwerden, sofern nichts anderes gesetzlich vorgesehen ist. Entscheidungen von großer wirtschaftlicher Bedeutung sowie strategisch weitreichendem Rahmen werden der Schülervollversammlung vorgestellt und dort zur Abstimmung gebracht.
2. Sitzungen der GSV sind nach Bedarf, mindestens einmal monatlich, durch die/den Schülersprecher/in unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einzuberufen.
 - 2.1 Eine Sitzung der Schülervollversammlung muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der GSV spätestens innerhalb von drei Wochen einberufen werden.
3. Die GSV darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
 - 3.1 Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der SV haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen der SV. Eine private Haftung ist ausgeschlossen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
4. Die GSV führt die laufenden Geschäfte und gibt jedes Quartal einen Geschäfts- sowie Kassenbericht im Rahmen der Schülervollversammlung zum Ende jeden Quartals.
5. Sitzungen der GSV zu zeitlich kritischen Themenbereichen sind nach Bedarf durch die/den Schülersprecher/in unter Bekanntgabe der Thematik einzuberufen. In diesen Fällen bedarf es mindestens der Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder der GSV, um über Entscheidungen abzustimmen.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder der SV ist ehrenamtlich. Auslagen und Unkosten, die durch Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach Einreichung von Belegen gegen die SV Kasse erstattungsfähig, sofern sie aufgrund einer durch die GSV angewiesenen Tätigkeit verursacht wurden.

§ 7a Krisenklausel

1. Die Schulleitung ist befähigt den Krisenstand auszurufen. Mit dem Krisenstand tritt die Krisenklausel in Kraft.
2. Sollten aufgrund von Krisen keine Neuwahlen möglich sein, bleibt die SV in der Vorjahreskonfiguration bestehen und führt alle laufenden Geschäfte zu Ende, bis geordnete Neuwahlen nach den Bestimmungen in §6 stattfinden können. Durch Neuwahlen oder den Beschluss der GSV tritt die Krisenklausel außer Kraft.
3. Ist aufgrund einer Krise kein Treffen oder mindestens eine Absprache der GSV möglich, so übernimmt die Schülersprecherin/ der Schülersprecher alle operativen Geschäfte der SV.

§ 8 Abstimmungsregularien

1. Beschlüsse der Organe der SV werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Schülersprechers/Schülersprecherin.
 - 1.1 Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Schülervollversammlung.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Sitzungsgemäß einberufene Schülervollversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.
3. Über Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem/einer Protokollführer/in, dem/der Verhandlungsleiter/in, dem/der Schülersprecher/in und einem/einer SV-Lehrer/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Ewigkeitsklausel

Eine Änderung dieser Satzung, durch welche die grundsätzliche Mitwirkung der Schülerschaft des Theodor-Heuss-Gymnasiums Radevormwald an der Schülervertretung, oder die in den Paragraphen 1, 2, 3 und 4 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.

§ 10 Salvatorische Klausel

„Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder der SV mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.“

Radevormwald, 20.10.2020

Verfasst am 20.10.2020 von Erik Derevjanko und Claire Schorrer